

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

die Beweisaufnahme ist nunmehr abgeschlossen. Frau Kalss hat Ihnen aufgezeigt, in welche Richtung sich das Stiftungsrecht fortentwickeln sollte, auch wenn hierzulande niemand die Privatstiftung 1:1 kopieren möchte. Von den Herren Schauhoff, Roth und Arnold haben Sie gehört, welch dringender Änderungsbedarf bei dem Regierungsentwurf noch besteht. Dabei haben sich alle Drei auf das Wichtigste in Kürze beschränkt. Trotzdem ist die Liste der Änderungsbegehren lang. Ehrlich gesagt bezweifle ich, dass es dem Gesetzgeber gelingen wird, in den wenigen verbleibenden Sitzungswochen diese Liste abzuarbeiten. Und nach den Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrats wird das nicht wahrscheinlicher. Doch selbst wenn noch erhebliche Änderungen gelängen, würde aus dem Regierungsentwurf noch lange kein gutes Gesetz. Dazu leidet er unter zu vielen Mängeln, die nur durch einen Neustart auf der Grundlage des Professorenentwurfs behoben werden können. Im meinem Schlussplädoyer will ich deswegen darlegen, weswegen es aus unserer Sicht – und dabei spreche ich zugleich für die Kollegen Arnold, Roth und Weitemeyer - vorzugswürdig wäre, die Reform auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben.

1. Der grundlegende Fehler der Reform besteht darin, dass mit ihrer Ausarbeitung – wie schon 2002 – eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe betraut wurde, die ausschließlich aus Beamten des Bundes und der Länder bestand. Das hatte schon 2002 zu keinen zukunftsweisenden Ergebnissen geführt. Diesmal sollte es schlimmer kommen.

2. Der Auftrag der Arbeitsgruppe lautete „*eine ergebnisoffene Überprüfung des [gesamten] Stiftungsrechts*“. Das klang nach einem großen Reformansatz. Was der Diskussionsentwurf nach vier Jahren Arbeit vorschlug war dagegen – Herr Schauhoff hat es bereits gesagt – die bloße Kodifizierung der gängigen und, wie man hinzufügen muss, zum Teil rechtswidrigen Aufsichtspraxis. Der Stand und die Vorschläge der Wissenschaft wurden ebenso ignoriert wie Wünsche von Verbänden oder der rechtsberatenden Praxis. Zur Diskussion gestellt wurde also ein Gesetz geschrieben von Beamten für Beamte, ein Gesetz allein im Interesse der Stiftungsaufsichtsbehörden ohne Rücksicht auf die Interessen der Stiftungen und StifterInnen. Und genau dieser Geist kommt in der Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundesrates erneut zum Ausdruck.

3. Der Diskussionsentwurf war so mangelhaft, dass wir Professoren uns genötigt sahen, einen Alternativentwurf vorzulegen. Auch dieser verhallte jedoch ungehört. Stattdessen erschien ein Referentenentwurf, der in vielerlei Hinsicht noch viel schlimmer war als der Diskussionsentwurf. Nun entbrannte ein wahrer Proteststurm.

4. Der Regierungsentwurf wird insofern gelobt, als er wichtige Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf enthält. Das ist richtig. Übersehen wird dabei jedoch, dass sich der Regierungsentwurf im Wesentlichen darauf beschränkt, manche Verschlechterungen des Referentenentwurfs rückgängig zu machen. Abgesehen von dem Stiftungsregister enthält der Regierungsentwurf daher keine relevanten Verbesserungen gegenüber dem Diskussionsentwurf.

5. In weiteren drei Jahren der Reformüberlegungen wurden daher – abgesehen von dem Stiftungsregister, zu dem ich gleich noch komme - keine wesentlichen Fortschritte erzielt.

Der Regierungsentwurf ist eine handwerklich schlecht gemachte Kodifizierung der Aufsichtspraxis ohne irgendwelche weitergehenden Ambitionen. Die Verfasser haben sich nicht einmal die Mühe gemacht, die Begründung des Regierungsentwurfs durchgängig an die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf anzupassen. So lebt insbesondere der von dem Referentenentwurf aufgebrachte Gedanke der Satzungsstrenge in der Begründung des Regierungsentwurfs munter fort. Das ist deswegen ganz besonders übel, weil an dieser Begründung nun niemand mehr etwas ändern kann und sie zugleich in der Behördenpraxis für die Auslegung des Gesetzes maßgeblich sein wird.

6. Dabei ist schon der Titel des Gesetzes – wie bereits 2002 – ein Etikettenschwindel, und zwar in doppelter Hinsicht:

a) Die Vereinheitlichung des Stiftungsrechts betrifft nur das Stiftungszivilrecht, nicht das Stiftungsaufsichtsrecht. Auch das Stiftungsaufsichtsrecht könnte und sollte aber vereinheitlicht werden, nämlich zum einen indem die Stiftungsaufsicht durch zivilrechtliche Kontrollinstrumente fakultativ ersetzt wird und zum anderen durch eine einheitliche Kodifizierung seitens der Bundesländer. In 6,5 Jahren Reform wäre dafür genügend Zeit gewesen. Ohnedies bleiben die erheblichen Unterschiede im Stiftungsaufsichtsrecht und in der Aufsichtspraxis bestehen, so dass sich ein Forumhopping weiterhin lohnen wird. Der Erfolg der Reform ist daher von vornherein begrenzt. Schon deswegen muss die Frage erlaubt sein: Lohnt dieser begrenzte Erfolg die Verabschiedung eines schlechten Gesetzes?

b) Zweifel daran sind nicht zuletzt deswegen angebracht, weil der Regierungsentwurf nicht nur eine Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts anstrebt, sondern auch eine Vereinheitlichung der Stiftungen selbst. Zwar wurde der in den Referentenentwurf aufgenommene Grundsatz der Satzungsstrenge im Regierungsentwurf wieder gestrichen, aber eben nur in dem Gesetzentwurf, nicht in seiner Begründung. Dort heißt es weiterhin – und nicht nur an einer Stelle: *Bei jeder dispositiven Vorschrift wird ausdrücklich geregelt, inwieweit durch die Satzung von dieser Vorschrift abgewichen werden kann. Damit ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.* Das ist eine Umkehrung der bisherigen Rechtslage. Bisher war alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist, und zwar zu Recht; denn erstens enthält das Stiftungsgeschäft oft den letzten Willen des Stifters, und zweitens kommen all die Gründe, die im Gesellschaftsrecht zwingende Regeln rechtfertigen, im Stiftungsrecht nicht zum Tragen: Weder Mitglieder- oder Gläubigerschutz noch Schutz des Kapitalmarktes spielen eine Rolle. Gleichwohl finden sich im Regierungsentwurf und seiner Begründung wenigstens zweiundzwanzig (!) Stellen, die darauf gerichtet oder zumindest geeignet sind, die Freiheit von StifterInnen und Stiftungen zu beschränken, und zwar insgesamt in einem ganz und gar unerträglichen Ausmaß. Ich habe Ihnen dazu eine Übersicht erstellt, in der Sie das selbst nachlesen können - und sollten! Und die Stellungnahme des Bundesrates setzt noch einen oben drauf und will Nebenordnungen künftig verbieten.

7. Gegenüber dem geltenden Recht hat der Regierungsentwurf nur zwei „Vorteile“, nämlich erstens eine handwerklich schlecht gemachte, obrigkeitstaatliche, regelungswütige und unambitionierte Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts auf der Basis der Aufsichtspraxis und zweitens ein nach ganz herrschender Meinung verfassungswidriges Stiftungsregister. Die

Gegenauffassung wird bisher nur vereinzelt, nämlich nur von dem Regierungsentwurf vertreten. Selbst der Rechtsausschuss des Bundesrates teilt nun unsere verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verortung beim Bundesamt für Justiz. Wollen Sie wirklich der Einzelmeinung des Regierungsentwurfs vertrauen? Das böse Erwachen wird dann in sieben oder acht Jahren kommen, wenn die ersten Stiftungen erfolgreich gegen ihre Eintragung geklagt haben. Dann wird der Jammer - wie bei dem Maut-System - groß sein, weil das viele Geld zur Einrichtung des Stiftungsregisters bei einer zu dessen Betrieb verfassungsrechtlich nicht befugten Behörde schon ausgegeben ist. Wollen sie das wirklich sehenden Auges riskieren?

8. Was allerdings der Rechtsausschuss vorschlägt, nämlich eine zentrale Landesbehörde als registerführende Stelle einzurichten, ist zwar verfassungsrechtlich unbedenklich, führt aber rechtspolitisch ebenfalls in die falsche Richtung. Auch dieser Vorschlag vertieft nämlich den öffentlich-rechtlichen Gehalt des Stiftungsrechts. Dabei geht der Reformbedarf, wie wir von Frau Kalss gehört haben, in die genau entgegengesetzte Richtung: Abschaffung der unzeitgemäßen Konzessionssysteme zugunsten einer bloßen Registereintragung beim Amtsgericht wie im Vereinsrecht; fakultative Ersetzung der Stiftungsaufsicht durch privatrechtliche Kontrollinstrumente; Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten für große Stiftungen usw. usf. Abgesehen davon glaube ich nicht, dass der Ländervorschlag in der verbleibenden Zeit noch umgesetzt werden kann. Und eine Reform ohne Register kommt wohl auch nach Ansicht des Bundesverbandes nicht in Betracht.

9. Der Bundesverband vertritt bislang, wenn ich seine Stellungnahmen richtig verstehe, sinngemäß die Auffassung: Besser diese Reform als keine! Das wäre freilich nur unter zwei Voraussetzungen richtig:

a) Erstens müsste man meinen, die Reform böte gegenüber dem geltenden Recht Vorteile, die ihre Nachteile überwögen, und zwar selbst dann, wenn der Regierungsentwurf nicht mehr signifikant geändert würde. Eine mehr schädliche als nützliche Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts und ein falsch und/oder verfassungswidrig verortetes Stiftungsregister bieten freilich überhaupt gar keine erkennbaren Vorteile, sondern nur Nachteile.

b) Zweitens müsste man glauben, dass ein Scheitern der Reform endgültig und nicht nur mit einem zeitlichen Aufschub verbunden wäre. Das ist jedoch aus zwei Gründen ganz und gar unwahrscheinlich. Zum einen wollen alle Akteure eine Reform: Bund, Länder, Stiftungen, Verbände und natürlich auch die Wissenschaft. Zum anderen wird die Diskussion über die GmbH in Verantwortungseigentum – oder wie sie jetzt heißen soll – die GmbH mit gebundenem Vermögen in der nächsten Legislaturperiode weitergeführt werden.

10. Diese Diskussion gibt es nur aus zwei Gründen, nämlich erstens, weil eine bedarfsgerechte Reform des Stiftungsrechts seit über 20 Jahren überfällig ist. Und zweitens, weil die Initiatoren der Idee des „Verantwortungseigentums“ vom BMJV gesagt bekamen, dass man ihre Idee nicht in Stiftungsform umsetzen könne. Nach geltendem Recht ist das freilich unzutreffend, wie ich nachgewiesen habe. Nur auf Grundlage des Regierungsentwurfs würde das schwierig und mit einem Verbot von Nebenordnungen geradezu unmöglich. Abgesehen davon ist es überhaupt nicht einzusehen, warum wir über die Einführung einer neuen Rechtsform nachdenken anstatt das Stiftungsrecht „g'scheit“ zu reformieren. Kommt die Reform

jetzt und anschließend die GmbH mit gebundenen Vermögen, dann wird es in Deutschland so gut wie keine neuen Stiftungen mehr geben. Schon jetzt ist ein Ausweichen von StifterInnen auf alternative Formen oder ins Ausland in erheblichem Maße zu beobachten.

11. Der Bundesverband vertritt, wenn ich richtig informiert bin, rund 4.000 der 23.000 Stiftungen. Ob die Mehrheit der Stiftungen diese Reform wollen, ist völlig unbekannt. Klar ist nur, dass sie eine Reform wollen. Könnten die 23.000 Stiftungen sowie die aktuellen und potentiellen StifterInnen eine informierte Entscheidung treffen, so würden sie – davon bin ich fest überzeugt – gegen diese Reform und für eine bessere Reform auf der Grundlage des Professorenentwurfs in der neuen Legislaturperiode stimmen. Der offene Brief der ethecon-Stiftung ist dafür ein gutes Beispiel.

12. Nochmal: Egal, ob Sie die Stellungnahme des Bundesverbandes, des DSGVO oder von uns Professoren lesen - deutlich wird, dass bei dem Regierungsentwurf noch so viel Änderungsbedarf besteht, dass er in der verbleibenden Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode realistischer Weise nicht mehr befriedigt werden kann. Das bedeutet: Wenn die Reform nicht aufgeschoben wird, dann wird ein schlechtes Gesetz verabschiedet. Und schlechte Gesetze, meine Damen und Herren, das können Sie mir glauben: Ein schlechtes Gesetz ist wie Übergewicht: Hat man es einmal, wird man es nur sehr schwer wieder los.

Nun bin ich ja bekanntlich Wissenschaftler. Und Wissenschaftler arbeiten mit Experimenten, unter anderem um Behauptungen zu beweisen. Meine Behauptung ist, dass es objektiv besser wäre, die Reform aufzuschieben. Und genau das kann ich Ihnen mit einem Experiment beweisen!

Das Experiment wird seit Ende der 1960er Jahre durchgeführt und wurde seither vielfach in Langzeitstudien bestätigt. Es ist das sog. Marshmallow-Experiment. Dieses Experiment geht wie folgt: Ein drei- bis fünfjähriges Kind wird gefragt, welches Naschwerk es besonders begehrenswert findet. Im ersten Experiment dieser Art waren das Marshmallows. Nun wird das Kind in einen ansonsten fast leeren Raum gesetzt. Der Versuchsleiter erklärt dem Kind, er werde nun für einige Zeit den Raum verlassen. Mit einer Glocke könne das Kind ihn aber jederzeit wieder zurückrufen und bekäme dann einen Marshmallow. Warte es aber ab, bis der Versuchsleiter von alleine widerkomme, dann bekäme es zwei Marshmallows.

Das Interessante an diesem Experiment sind die Ergebnisse von Langzeitstudien. Sie zeigen übereinstimmend, dass die Kinder, die abzuwarten in der Lage sind, später als Erwachsene sowohl gesünder als auch beruflich und sozial erfolgreicher sind. Die Fähigkeit zur Impulskontrolle und zum Belohnungsaufschub macht sich also nicht nur kurzfristig, sondern vor allem auch langfristig bezahlt. Die Frage ist also meine Damen und Herren: Wie steht es mit Ihrer Impulskontrolle?

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit